

**Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2008) den Runderlass vom 31. 7. 2008 (ABl. NRW. 8/08).**

**12 – 63 Nr. 2 Ganztagschulen  
in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I/  
Neue erweiterte Ganztagshaupt-  
und Ganztagsförderschulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 25. 1. 2006 (ABl. NRW. S. 39) \*

**Bezug:** RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 25. 1. 2006 (BASS 11 – 02 Nr. 21)

**1. Ziele**

- 1.1 Zentrale Ziele für die Gestaltung des Ganztagsbetriebs in Schulen gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz (BASS 1 – 1) sind
- die Schaffung verbesserter Bildungs- und Abschlusschancen durch individuelle Förderung der Stärken und durch den Ausgleich von Lernrückständen insbesondere von Lernschwächeren
  - der Ausgleich von Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Milieus
  - die Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf nach Abschluss der Sekundarstufe I
  - die Förderung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familienarbeit durch verlässliche Unterrichts- und Betreuungszeiten am Vormittag und am Nachmittag.
- 1.2 Ganztagschulen tragen dazu bei insbesondere durch
- eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, die erfolgreiches Lernen unterstützt
  - bedarfsgerechte Förderkonzepte und -angebote zur Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und der Persönlichkeitsbildung
  - Förderung der Schülerinteressen durch zusätzliche fachbezogene oder fächerübergreifende Lernangebote
  - die Schaffung zusätzlicher Lernzugänge und Bildungsangebote, z. B. durch gestalterische, handwerkliche, experimentelle, musikalische und künstlerische und sportliche Arbeitsgemeinschaften
  - Hausaufgabenhilfen und Schaffung von Möglichkeiten zum Üben und zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten
  - eine frühzeitige Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife.
- 1.3 Ganztagschulen spielen eine zentrale Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.
- 1.4 Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Ganztagschulen beteiligen daher gem. § 5 SchulG (BASS 1 – 1) außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Angebote außerschulischer Partner können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z. B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.

**2. Anforderungen an das Ganztagskonzept**

- 2.1 Das Ganztagskonzept der Schule wird von der Schulkonferenz beschlossen. Jährlich wird der Schulkonferenz über die Umsetzung des Konzepts und die Verwendung des Ganztagszuschlags Rechenschaft abgelegt.
- Das Konzept beinhaltet:
- die Darstellung der Bedarfssituation, die mit dem Ganztagsbetrieb verbundenen Ziele, Indikatoren zur Zielerreichung sowie das schulinterne Evaluationskonzept
  - ein Zeitraster, in dem für Primarstufe und die Klassen 5 und 6 und in den neuen erweiterten Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen auch für Klasse 7 abgesicherte verlässliche Schulzeiten ausgewiesen werden. Für Konferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und schulübergreifende Veranstaltungen ist ein Nachmittag pro Woche grundsätzlich von unterrichtlichen Veranstaltungen frei zu halten. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall wird dieser Nachmittag schulformbezogen für Ganztagschulen einer Region durch die Bezirksregierung festgelegt.
  - die Darstellung von fachlichen und überfachlichen Lernangeboten im Ganztagsbereich
  - die Darstellung der Kooperation mit außerschulischen Partnern, insbesondere der Jugendhilfe, gemäß § 5 SchulG

- Aussagen über den Tagesablauf, in dem Unterricht, Förderangebote, und die weiteren Lernangebote miteinander verzahnt sind (Rhythmisierung des Tages)
- die Festlegung der für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für einzelne Jahrgänge oder Klassen verbindlichen Ganztagsveranstaltungen, von Wahlpflicht- und wählbaren Veranstaltungen. In der Grundschule nehmen alle Kinder an den täglichen Ganztagsangeboten teil.
- verbindliche Vorgaben zur Gestaltung und zum zeitlichen Umfang von Phasen selbstständigen Lernens und Übens in der Schule und zu Hause (Hausaufgaben).

2.2 Das Ganztagskonzept der Schule ist wesentlicher und integrierter Bestandteil des Schulprogramms.

2.3 Für Haupt- und Förderschulen, die in Ganztagschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb gemäß dem Bezugsrlass umgewandelt werden, gelten darüber hinaus noch folgende Maßgaben:

2.3.1 Das Ganztagsangebot entsprechend den Vorgaben des Ganztagskonzepts ist für alle Klassen und Jahrgangsstufen verbindlich.

2.3.2 Für die Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 liegt der Schwerpunkt auf Förderung im Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, sowie der überfachlichen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung. Für die Klassen 8, 9 und 10 ist ein verbindliches Ganztagsangebot je nach pädagogischem Bedarf zu entwickeln. Hier soll der Schwerpunkt zunehmend auf die Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife gelegt werden.

2.3.3 Der Ganztagsbetrieb umfasst ein Angebot an vier Tagen der Woche von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie an dem von der zuständigen Bezirksregierung einheitlich festgesetzten Tag ein Angebot von 8.00 Uhr bis 14.45 Uhr. Bei früherem oder späterem Unterrichtsbeginn verändern sich die Zeiten entsprechend.

Für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird das Ganztagskonzept je nach pädagogischem Bedarf ein altersgerechtes, modifiziertes Angebot vorsehen. Es soll an mindestens drei Tagen der Woche sichergestellt werden.

2.3.4 Außerunterrichtliche Aktivitäten und Angebote von nichtlehrendem Personal können im Ganztagsbetrieb über den ganzen Tag verteilt werden.

2.3.5 Das Ganztagskonzept soll Aussagen über die Entwicklung von Angeboten in den Schulferien enthalten.

2.4 Kommt es bei einer Ganztagschule bzw. einer Schule mit Ganztagsangebot zu einem Anmeldeüberhang, können auswärtige Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).

2.5 Ganztagsangebote begründen gem. § 9 Abs. 7 SchfKVO (BASS 11 – 04 Nr. 3.1) keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten als bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform, unabhängig davon, ob diese Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.

2.6 Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen gem. § 83 SchulG besondere Regelungen vorsehen.

**3. Personal im Ganztagsbetrieb**

3.1 In der Ganztagschule wirken Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, sonstiges gegen Vergütung tätiges Fachpersonal, ehrenamtliche Fachkräfte und Schülerinnen und Schüler, die eigenständig Aktivitäten anbieten, zusammen. Für Ganztagsangebote in Kooperation mit anderen Trägern gemäß § 5 SchulG, die mit der Schule abgestimmt sind und im Rahmen des Ganztagskonzepts stattfinden, sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Nach Maßgabe des Haushalts wird ein Ganztagszuschlag (Zuschlag zur Grundstellenzahl) gewährt.

3.2.1 Er beträgt zurzeit 20 von Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11 – 11 Nr. 1). Für die Förderschulen – außer der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen – beträgt er zurzeit 30 von Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.

3.2.2 Für die Haupt- und Förderschulen in Ganztagsform mit erweitertem Ganztagsangebot gemäß dem Bezugsrlass beträgt der Zuschlag 30 von Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags wird durch gesonderten Erlass geregelt.

- 3.2.3 Der Ganztagszuschlag darf nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden.

#### **4. Sachausstattung**

- 4.1 Der Schulträger stellt sicher, dass die Unterrichtsräume der Schule sowie die Fachräume einschließlich der Sporthallen bis mindestens 16.00 Uhr durch die Schule genutzt werden können.
- 4.2 Über die für den Unterricht an der Halbtagsschule hinaus notwendigen Räume sind für eine Ganztagschule Schüleraufenthaltsräume für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für Spiel und Entspannung, für Ruhe und für fachbezogene Einzel- und Gruppenarbeit vorzusehen (siehe Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen – BASS 10 – 21 Nr. 1).
- 4.3 Zur Förderung besonderer fachlicher Schülerinteressen sollen Fachunterrichtsräume gegebenenfalls mit zusätzlicher Ausstattung und zusätzliche Räume mit einer dem Ganztagskonzept entsprechenden Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4 Den Schülerinnen und Schülern ist die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. Die angebotene Ernährung muss sich an den Grundsätzen gesunder Ernährung und den entsprechenden Zielsetzungen der Gesundheitserziehung orientieren.
- 4.5 Die Räumlichkeiten dazu einschließlich der notwendigen Sach- und Personalausstattung sowie die sächlichen Betriebskosten stellt der Schulträger, die Erziehungsberechtigten tragen in der Regel die Kosten für die Mahlzeiten.

#### **5. Pausen, Aufsicht und Versicherung**

- 5.1 In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die für Halbtagsschulen einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
- 5.2 Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für Schüleraktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude oder im Außenbereich sichert die Schule die Aufsicht durch Lehrkräfte bzw. andere Fachkräfte. Diese Betreuungs- oder Aufsichtszeiten werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Die Mittagspause darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- 5.3 Aktivitäten von Schülergruppen im Ganztagsbetrieb können auch, dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Jugendlichen entsprechend, von Schülerinnen und Schülern selbst geleitet werden. Gleiches gilt auch für die Ganztagsangebote ehrenamtlicher Helfer. Die Schule hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass während solcher Aktivitäten verantwortliche Lehrkräfte jederzeit erreicht werden können.
- 5.4 Für die Aufsicht und den Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

#### **6. Ersatzschulen**

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die als Ganztagschulen geführt werden, gelten die Regelungen des Runderlasses vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1) weiter.

\* Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 31. 7. 2008 (ABl. NRW. 8/08)